

Bundessozialgericht

8 RK 27/81

Im Namen des Volkes

Verkündet am
28. Oktober 1982

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 28. Oktober 1982

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli
1981 aufgehoben. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil
des Sozialgerichts Düsseldorf vom 20. September 1979 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e

I

Die Beteiligten machen gegenseitige Erstattungsansprüche wegen zu Unrecht gezahlten Übergangs- und Krankengeldes anlässlich zweier abgebrochener beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen für die Versicherten M. (M) und S. (S) geltend.

M und S waren bei der beklagten Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) gegen Krankheit versichert. M nahm ab 3. Mai 1976 an einer Berufsförderungsmaßnahme in der Lehrwerkstatt der S AG teil. Die klagende Landesversicherungsanstalt (LVA) bewilligte ihm Übergangsgeld (ÜG) von 64.49 DM täglich. Das ÜG zahlte sie dem M bis zum 31. Mai 1976 aus. Am 6. Mai 1976 wurde M arbeitsunfähig. Mit dem nicht angefochtenen Bescheid vom 26. Mai 1976, der am selben Tag zur Post gegeben und der Beklagten in Abschrift übersandt wurde, teilte die Klägerin dem M den Abbruch der Rehabilitationsmaßnahme mit, da nicht mehr damit zu rechnen sei, daß er den bereits versäumten Lehrstoff aufholen könne. Die Beklagte zahlte daraufhin ab 1. Juni 1976 dem M Krankengeld in Höhe von 62.00 DM täglich.

S nahm ab 20. Mai 1975 an einer Umschulungsmaßnahme bei der S AG teil, die bis zum 30. November 1975 andauern sollte. Ihm zahlte die Klägerin ÜG in Höhe von 36.67 DM täglich bis zum 31. Oktober 1975. S wurde am 10. September 1975 arbeitsunfähig.



Mit dem ebenfalls nicht angefochtenen Bescheid vom 7. Oktober 1975, der am nächsten Tag zur Post gegeben wurde, und den die Beklagte ebenfalls in Abschrift erhielt, teilte die Klägerin dem S den Abbruch der Maßnahme ab dem 28. September 1975 mit, weil wegen der Versäumnis ein Erfolg der Teilnahme an der Umschulungsmaßnahme nicht mehr gewährleistet sei. Nach einem Schriftwechsel zwischen den Beteiligten erklärte die Klägerin, die Maßnahme sei erst am 11. Oktober 1975 beendet gewesen. Die Beklagte zahlte der Klägerin zunächst das von ihr an S zu zahlende Krankengeld für 32 Tage, das die Klägerin sodann für die Zeit bis zum 11. Oktober 1975 zurückzahlte.

Nach einem weiteren Schriftwechsel zwischen den Beteiligten erhob die Klägerin Klage auf Zahlung von 322,45 DM. In der Zeit vom 27. bis 31. Mai 1976 sei nicht sie zur Zahlung von ÜG, sondern die Beklagte zur Zahlung von Krankengeld an M verpflichtet gewesen. Die Beklagte hat Widerklage erhoben und einen Erstattungsanspruch von 1.358,70 DM geltend gemacht. In der Zeit vom 1. bis 16. Juni 1976 sei nicht sie zur Zahlung von Krankengeld, sondern die Klägerin zur Zahlung von ÜG an M verpflichtet gewesen (= 992,00 DM). In der Zeit vom 12. bis 21. Oktober 1975 sei die Klägerin zur Zahlung von ÜG an S und nicht sie zur Zahlung von Krankengeld verpflichtet gewesen (= 366,70 DM).

Das Sozialgericht Düsseldorf (SG) hat die Klage abgewiesen und auf die Widerklage die Klägerin zur Zahlung von 1.358,70 DM verurteilt. Beim Abbruch einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme aus Gesundheitsgründen sei die Klägerin grundsätzlich nach



§ 1241e Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) verpflichtet, ÜG für weitere sechs Wochen zu zahlen (Urteil vom 20. September 1979).

Im Berufungsverfahren hat die Klägerin ihren Erstattungsanspruch auf 124,00 DM ermäßigt und im übrigen die Abweisung der Widerklage beantragt. Das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (LSG) hat die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 124,00 DM zu zahlen und die Widerklage abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 1. Juli 1981). Mit dem Abbruch einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme ende auch die Verpflichtung des Rehabilitationsträgers zur Zahlung weiteren ÜG's nach § 1241e Abs 2 RVO.

Mit ihrer Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 1241e Abs 2 RVO. Sie vertritt weiterhin die Rechtsauffassung, daß der Rehabilitationsträger für weitere sechs Wochen ÜG zu zahlen habe, wenn ein Betreuer an einer berufsfördernden Maßnahme aus Gesundheitsgründen nicht mehr teilnehmen könne. Diese Verpflichtung ende frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem das planmäßige Ende der Rehabilitationsmaßnahme vorgesehen gewesen sei.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,
das Urteil des Landessozialgerichts für das
Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1981
aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen
das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom
20. September 1979 zurückzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision der beklagten AOK ist begründet. Das angefochtene Urteil des LSG ist aufzuheben. Die Berufung der klagenden LVA gegen das klagabweisende Urteil ist zurückzuweisen. Die Widerklage der AOK ist begründet. Sie hat einen Erstattungsanspruch gegen die Klägerin wegen zu Unrecht gezahlten Krankengeldes. Seit dem rechtswirksamen Abbruch der beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen in den streitigen Fällen der Betreuten M und S hatte die LVA weiteres ÜG für längstens sechs Wochen an die Betreuten zu zahlen.

Rechtsgrundlage für die sowohl mit der Klage als auch mit der Widerklage verfolgten Ansprüche ist der allgemeine öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch. Wegen des unmittelbaren rechtlichen, tatsächlichen und wirtschaftlichen Zusammenhanges der streitigen gegenseitigen Erstattungsansprüche hat das LSG zutreffend sowohl die Widerklage für zulässig als auch die Berufung für statthaft erachtet. Die Berechtigung der Ansprüche hängt jeweils von den Rechtsfolgen ab, die sich aus § 1241e Abs 2 RVO ergeben. Die Ansprüche schließen sich gegenseitig aus. Der Beschwerdewert der Widerklage liegt über 1.000,-- DM (§ 149 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Da von der Entscheidung über diesen Anspruch die Berechtigung des Klageanspruchs abhängt, war



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



die Berufung zulässig, obwohl ihr Beschwerdewert unter 1.000,-- DM liegt.

Die Verpflichtung der LVA nach vorzeitiger planwidriger Beendigung der beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen, noch weiteres ÜG zu zahlen, folgt aus § 124le Abs 2 RVO. Nach dieser Vorschrift wird das ÜG bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zum Tage der Beendigung der Maßnahme weitergewährt, wenn der Betreute an einer berufsfördernden Maßnahme zur Rehabilitation aus gesundheitlichen Gründen nicht weiter teilnehmen kann. Diese Zahlungspflicht des Rentenversicherungsträgers gilt für die Zeit nach einer vorzeitigen planwidrigen Beendigung aus gesundheitlichen Gründen, nicht aber für die Zeit, in der der Versicherte vorübergehend an einer laufenden Maßnahme nicht teilnehmen kann.

Das ergibt sich zwar nicht eindeutig aus dem Wortlaut des § 124le Abs 2 RVO, folgt aber aus dem erkennbaren Sinn dieser Vorschrift. Wer "nicht weiter teilnehmen kann", hört nach allgemeinem Sprachgebrauch mit der Teilnahme auf, und die Maßnahme ist beendet. Zweifel können sich allerdings aus dem weiteren Halbsatz dieser Vorschrift ergeben, wonach nur "bis zum Tage der Beendigung" ÜG gezahlt wird. Da hier nicht, wie zu erwarten gewesen wäre, von "planmäßiger" oder "vorgesehener" Beendigung die Rede ist, ist die Vermutung verständlich, auch die aus gesundheitlichen Gründen erfolgte Beendigung der Maßnahme beende den Anspruch auf ÜG. Würde man § 124le Abs 2 RVO in diesem Sinne verstehen, so wäre diese Vorschrift nur bei gesundheitsbedingten Unterbrechungen des Rehabilitationsverfahrens anwendbar. Das kann



aber nicht gemeint sein. Die Begründung zu § 17 des Regierungsentwurfs des RehaAnglG (BT-Drucks 7/1237 S 60) ergibt keinen Hinweis in dieser Richtung. Wenn es dort heißt, eine nur kurzfristige Unterbrechung führe in der Regel nicht zum Abbruch der Maßnahme, so wird damit zwar zwischen Unterbrechung und Abbruch unterschieden, aber nichts darüber ausgesagt, von welchem Zeitpunkt an der Anspruch auf Zahlung von ÜG für weitere sechs Wochen beginnt.

§ 124le Abs 2 RVO steht in der Reihe der Vorschriften, die unter besonderen Voraussetzungen einen Anspruch auf ÜG nach dem Ende von Rehabilitationsmaßnahmen begründen. Das bringt § 124le Abs 1 RVO mit dem "Abschluß" und § 124le Abs 3 RVO mit dem "Anschluß an eine abgeschlossene berufsfördernde Maßnahme" unzweideutig zum Ausdruck. Es besteht kein überzeugender Grund, daß gerade § 124le Abs 2 RVO die Zeit vor dem Ende der Maßnahme betrifft. In der Zeit bis zum Ende der Maßnahme folgt der Anspruch auf ÜG aus § 1240 RVO. Danach wird "während" einer medizinischen oder berufsfördernden Maßnahme dem Betreuten ÜG gewährt, wenn er arbeitsunfähig ist oder wegen Teilnahme an der Maßnahme keine ganztägige Erwerbstätigkeit ausüben kann. Welche Zeit damit erfaßt ist, bestimmt grundsätzlich der Verwaltungsakt, mit dem die Maßnahme bewilligt wird. Dieser Verwaltungsakt bestimmt somit auch den Beginn und das Ende des Übergangsgeldanspruches dadurch, daß er den Beginn und das Ende der Maßnahme festlegt. Abweichungen hiervon sind ausdrücklich gesetzlich geregelt (vgl § 124le RVO); der Beginn des ÜG kann vor den Maßnahmebeginn vorverlegt werden, das Ende des Anspruchs über das Maßnahmenende



hinaus. Für die Zeit zwischen dem im Bewilligungsakt vorgesehenen Beginn und dem dort vorgesehenen Ende der Maßnahme gibt es keine Regelung, die von der Grundregel des § 1240 RVO abweicht. Die Anwendung des § 1241e Abs 2 RVO nur auf Fälle krankheitsbedingter Unterbrechung der tatsächlichen Teilnahme des Versicherten an der Maßnahme widerspricht nicht nur dem geschilderten Aufbau der Vorschriften über Beginn und Ende des ÜG, sondern auch den allgemeinen Grundsätzen des Rehabilitationsrechts. Nach § 5 Abs 2 Satz 2 RehaAnglG hat jeder Rehabilitationsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit die nach Lage des Einzelfalles erforderlichen Leistungen so vollständig und umfassend zu erbringen, daß Leistungen eines anderen Trägers nicht erforderlich werden. Das heißt, der Rehabilitationsträger hat auch die wirtschaftliche Sicherung zu übernehmen (§ 13 RehaAnglG und dementsprechend § 1240 RVO). Das gilt auch dann, wenn der Versicherte anderweitig wirtschaftlich gesichert ist und sogar für den Fall, in dem die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Sicherung durch einen anderen Leistungsträger erfüllt sind: Der Anspruch auf ÜG geht dem Anspruch auf Krankengeld vor, den ein krankheitsbedingt Arbeitsunfähiger hat (vgl § 183 Abs 6 RVO). Die wirtschaftliche Sicherung ist erst recht dann aufrechtzuerhalten, wenn der Versicherte keinen anderen Anspruch auf wirtschaftliche Sicherung hat oder nicht krankheitsbedingt arbeitsunfähig, sondern nur krankheitsbedingt rehabilitationsunfähig wird.

Die Unmöglichkeit, aus gesundheitlichen Gründen weiter an der Rehabilitationsmaßnahme teilzunehmen, kann allerdings - wie hier geschehen - zum Anlaß genommen werden, die Rehabilitationsmaß-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nahme zu beenden, wenn die lange Zeit einer gesundheitsbedingten Unterbrechung es ausschließt, daß der Versicherte die vorgesehene Maßnahme erfolgreich beenden kann. Eine solche planwidrige Beendigung des Rehabilitationsverhältnisses entspricht etwa einer Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus Anlaß einer Arbeitsunfähigkeit, wodurch der Lohnfortzahlungsanspruch des § 1 des Lohnfortzahlungsgesetzes (LZG) nicht beeinträchtigt wird (§ 6 Abs 1 LZG). Allerdings beginnt der Lohnfortzahlungsanspruch bereits mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und ist in diesem Punkt mit den Übergangsgeldansprüchen der §§ 1240 und 1241e Abs 2 RVO nicht zu vergleichen. Wie oben ausgeführt, würde es dem Sinn des Übergangsgeldanspruches als einer wirtschaftlichen Sicherung während einer Rehabilitationsmaßnahme nicht entsprechen, wollte man den Anspruch auf ÜG nach § 1240 RVO bereits in dem Augenblick entfallen lassen, in dem der Betreute aus gesundheitlichen Gründen, wenn auch nur vorübergehend nicht mehr an der Maßnahme teilnehmen kann. Es bedarf in derartigen Fällen vielmehr der Prüfung und Entscheidung des Rentenversicherungsträgers nach dessen pflichtgemäßen Ermessen, ob nach einer vorübergehenden gesundheitsbedingten Unterbrechung die Maßnahme mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann oder ob sie wegen mangelnder Erfolgsaussicht abgebrochen werden muß. Erst mit dem Zeitpunkt des rechtswirksamen Abbruchs der Maßnahme endet der Übergangsgeldanspruch nach § 1240 RVO. Deswegen kann die Weiterzahlung des ÜG nach § 1241e Abs 2 RVO für längstens sechs Wochen sich erst an diesen Zeitpunkt anschließen. Die Begrenzung: "... längstens bis zur Beendigung der Maßnahme" bezieht sich somit nur auf das planmäßige oder vorgesehene Ende der Maßnahme.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-10-

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)